



# Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2016	Ausgegeben zu Erfurt, den 12. Juli 2016	Nr. 5
	Inhalt	Seite
02.07.2016	Thüringer Gesetz zur Dualen Hochschule Gera-Eisenach.....	205
02.07.2016	Thüringer Gesetz zu dem Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag.....	214
02.07.2016	Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Schwangerschaftskonfliktgesetzes.....	225
02.07.2016	Gesetz zur Änderung des Thüringer Studentenwerkgesetzes und anderer Gesetze.....	226
02.07.2016	Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Archivgesetzes.....	228
02.07.2016	Gesetz zur Änderung des Thüringer Anerkennungsgesetzes und anderer Gesetze.....	229
02.07.2016	Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen.....	242
15.06.2016	Fünfte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung.....	250
20.06.2016	Vierte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten.....	250
15.06.2016	Thüringer Verordnung zur Übertragung einer Ermächtigung nach § 13b des Tierschutzgesetzes und zur Regelung des damit verbundenen Mehrbelastungsausgleichs (ThürTierSchErmVO).....	251
02.06.2016	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Zuordnung von Funktionen zu den Ämtern mit Grundamtsbezeichnungen für den Geschäftsbereich des Finanzministeriums.....	251
14.06.2016	Veränderung der Grund- und der Aufwandsentschädigungen mit Wirkung vom 1. Januar 2016.....	252
02.07.2016	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags.....	253
02.07.2016	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Achtzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags.....	253

## Thüringer Gesetz zur Dualen Hochschule Gera-Eisenach Vom 2. Juli 2016

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Thüringer Gesetz über die Errichtung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach

#### Erster Abschnitt

#### Errichtung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach

#### § 1 Errichtung

(1) Der Freistaat Thüringen errichtet die Duale Hochschule Gera-Eisenach (Duale Hochschule) mit Sitz in Gera als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung.

(2) Die Duale Hochschule tritt insoweit in die Rechte, Pflichten, Zuständigkeiten und Befugnisse der Staatlichen Studienakademie ein, als sie nach dem Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in der jeweils geltenden Fassung und anderen Rechtsvorschriften deren Rechtsnachfolgerin sein kann.

(3) Vermögen und Eigentum der Staatlichen Studienakademie, das aus Einnahmen nach § 4 Satz 2 des Thüringer Berufsakademiegesetzes (ThürBAG) vom 24. Juli 2006 (GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2015 (GVBl. S. 238), in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung stammt, fällt an die Duale Hochschule.

(4) Sonstiges Vermögen und Eigentum der Staatlichen Studienakademie fällt an den Freistaat Thüringen.

#### § 2

#### Mitglieder und Angehörige der Dualen Hochschule Gera-Eisenach

(1) Die am Tag vor Errichtung der Dualen Hochschule an der Staatlichen Studienakademie

1. hauptberuflich tätigen Dozenten,
2. zugelassenen Studierenden und
3. Mitarbeiter

werden mit Errichtung der Dualen Hochschule Mitglieder im Sinne des § 20 Abs. 1 ThürHG.

(2) Alle am Tag vor Errichtung der Dualen Hochschule an der Staatlichen Studienakademie gastweise, vorübergehend, nebenberuflich oder ehrenamtlich Tätigen werden Angehörige der Dualen Hochschule im Sinne des § 20 Abs. 3 ThürHG.

#### Zweiter Abschnitt Gründungsregelungen

#### § 3 Gründungsorganisation

(1) Gründungsorgane der Dualen Hochschule sind

1. das Gründungspräsidium,
2. der Gründungshochschulrat und
3. der Gründungssenat.

Für die Gründungsorgane gelten die Bestimmungen des Thüringer Hochschulgesetzes entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Gründungsorgane treffen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit die Maßnahmen, die für die Arbeitsaufnahme der Dualen Hochschule erforderlich sind. Sie

**Artikel 6  
Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 2 Buchst. c mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 2 an dem Tag in Kraft, an dem das Thüringer Gesetz zur Dualen Hochschule Gera-Eisenach in Kraft tritt.

Erfurt, den 2. Juli 2016  
Der Präsident des Landtags  
Carius

**Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Archivgesetzes  
Vom 2. Juli 2016**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

5. § 8 wird wie folgt geändert:

**Artikel 1**

Das Thüringer Archivgesetz vom 23. April 1992 (GVBl. S. 139), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 243), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "von den thüringischen Staatsarchiven" durch die Worte "vom Landesarchiv" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "in den staatlichen Archiven des Landes Thüringen" durch die Worte "im Landesarchiv" ersetzt und nach dem Wort "werden" ein Punkt angefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "von den zuständigen Staatsarchiven" durch die Worte "vom Landesarchiv" ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "den Staatsarchiven" durch die Worte "dem Landesarchiv" ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte "von den Staatsarchiven" durch die Worte "vom Landesarchiv" ersetzt.

3. In § 5 Satz 3 werden die Worte "den Staatsarchiven" durch die Worte "dem Landesarchiv" ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte "werden die thüringischen Staatsarchive als Stätten" durch die Worte "wird das Landesarchiv als Stätte" ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Worte "den thüringischen Staatsarchiven" durch die Worte "dem Landesarchiv" ersetzt.

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Als öffentliches Archiv des Freistaats Thüringen ist das Landesarchiv für das Archivgut des Landes, für das von ihm übernommene Archivgut des Bundes sowie von ihm übernommenes sonstiges öffentliches und kommunales Archivgut zuständig."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Das Landesarchiv ist zuständig für:

1. das Archivgut von Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes,
2. Archivgut von nachgeordneten Stellen des Landes und von sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und ihrer Vereinigungen,
3. Archivgut von nachgeordneten Stellen des Bundes sowie von Gemeinden, Landkreisen und kommunalen Verbänden, sofern es ihm angeboten wird."

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "Ministerium für Wissenschaft und Kunst" durch die Worte "für das staatliche Archivwesen zuständige Ministerium" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte "Hauptstaatsarchiv und die übrigen Staatsarchive sind" durch die Worte "Landesarchiv ist" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Das für das staatliche Archivwesen zuständige Ministerium regelt durch Rechtsverordnung:

1. die Benutzung der Einrichtungen des staatlichen Archivwesens,

2. die Laufbahnen des Archivdienstes im Einvernehmen mit dem für das Dienstrecht zuständigen Ministerium."
- c) In Absatz 3 werden die Worte "Ministerium für Wissenschaft und Kunst" durch die Worte "für das staatliche Archivwesen zuständige Ministerium" ersetzt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In dem bisherigen Satz 3 wird das Wort "sie" durch die Worte "das Landesarchiv" ersetzt.
8. In § 12 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte "Die Staatsarchive sind ihrerseits" durch die Worte "Das Landesarchiv ist seinerseits" ersetzt.
9. In § 15 Abs. 6 wird die Verweisung "§ 17 Abs. 5 Nr. 1" durch die Verweisung "§ 17 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1" ersetzt.
10. In § 16 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte "der Staatsarchive" durch die Worte "des Landesarchivs" und die Worte "der Archivverwaltung" durch das Wort "diesem" ersetzt.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt mit dem Inkrafttreten nach Satz 1 die Thüringer Verordnung über die Zuständigkeit der Staatsarchive vom 7. Juni 1994 (GVBl. S. 772) außer Kraft.

Erfurt, den 2. Juli 2016  
Der Präsident des Landtags  
Carius

## Gesetz zur Änderung des Thüringer Anerkennungsgesetzes und anderer Gesetze\* Vom 2. Juli 2016

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung des

#### Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Das Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 16. April 2014 (GVBl. S. 139) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz angefügt:
- "(3) Darüber hinaus regelt dieses Gesetz die Weitergabe von Daten an die zuständigen Stellen der Länder sowie aller anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, wenn eine Berufsausübung untersagt oder eingeschränkt wird oder bei gerichtlich festgestellter Verwendung von gefälschten Berufsqualifikationsnachweisen (Vorwarnmechanismus). Abweichend von Absatz 2 gelten § 13 a (Europäischer Berufsausweis) und § 13 b (Vorwarnmechanismus) auch für Personen, die ihre Berufsqualifikation im Inland erworben haben."
2. Dem § 3 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:
- "(6) Der Europäische Berufsausweis ist eine elektronische Bescheinigung
1. für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen,
  2. zum Nachweis der Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Niederlassung in einem Aufnahmemitgliedstaat.

(7) Zuständige Behörden im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG sowie der dazu ergehenden Durchführungsrechtsakte sind die zuständigen Stellen nach den §§ 8 und 13 Abs. 5 bis 7, soweit keine abweichenden gesetzlichen Regelungen getroffen wurden."

3. § 4 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- "3. der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise, nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung oder sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen ausgeglichen hat."
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 sind der zuständigen Stelle in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien vorzulegen. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Absatz 1 Nr. 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen."

\* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 04.04.2008, S. 28; L 33 vom 03.02.2009, S. 49), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132).